



# Landkreis Ammerland

## Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/172/2023

Federführung: Dezernat I	Datum: 30.10.2023
Bearbeiter: Ute Fastje	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	23.11.2023
Kreisausschuss	06.12.2023
Kreistag	20.12.2023

### Anpassung der personalrechtlichen Befugnisse

Beschlussvorschlag siehe nächste Seite.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift gez. Denker
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

## **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag beschließt über
  - a) den Stellenplan
  - b) die Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten ab Bes.Gr. A 14 NBesG
  - c) die Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten, die rechtlich ausschließlich der Obersten Dienstbehörde vorbehalten sind.
  
2. Der Landrat bzw. die Landrätin entscheidet über
  - a) die Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 bis zur Bes. Gr. A13 NBesG.
  - b) die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten
  - c) sonstige personalrechtliche Angelegenheiten (z. B. Feststellung der Nichtigkeit von Ernennungen, Entlassung kraft Gesetzes oder durch Verwaltungsakt, Versetzung in den Ruhestand).

Der Landrat bzw. die Landrätin hat den Kreisausschuss über Einstellungen von Beschäftigten ab EGr. 10 TVöD und Ernennungen von Beamtinnen und Beamten ab Bes. Gr. A 10 NBesG im Nachgang zu informieren.

## **Sachverhalt:**

Personal- und Organisationsamt  
11.08 Fa

Westerstede, den 27.10.2023

### **Anpassung der personalrechtlichen Befugnisse**

1.

Nach dem Kreistagsbeschluss vom 10.06.2009 bestehen derzeit folgende Zuständigkeitsregelungen im Personalbereich:

1.1 Der Kreistag beschließt über

- a) den Stellenplan
- b) die Angelegenheiten der Beamten ab Bes.Gr. A 14 NBesG
- c) die Angelegenheiten der Beamten, die rechtlich ausschließlich der Obersten Dienstbehörde vorbehalten sind.

1.2 Der Kreisausschuss beschließt über

- a) die Angelegenheiten der Beamten der Bes.Gr. A 9 bis A 13 NBesG der Laufbahngruppe 2
- b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab EGr. 10 TVöD

1.3 Der Landrat bzw. die Landrätin entscheidet über

- a) die Angelegenheiten der Beamten der Laufbahngruppe 1
- b) die Einstellung der übrigen Beschäftigten, deren Eingruppierung und Entlassung,
- c) Höhergruppierungen, die sich zwangsläufig (z.B. aufgrund von Zeitabläufen oder Stellenbewertungen) aus dem Tarifrecht ergeben
- d) Einstellungen bis zur Bes.Gr. A 9 NBesG der Laufbahngruppe 2
- e) sonstige personalrechtliche Angelegenheiten (z.B. Feststellung der Nichtigkeit von Ernennungen, Entlassung kraft Gesetzes oder durch Verwaltungsakt, Versetzung in den Ruhestand).

Der bekannte Fachkräftemangel als auch die Erwartungshaltung von Bewerberinnen und Bewerbern in Bezug auf eine sofortige verlässliche Rückmeldung zum Ergebnis des Auswahlverfahrens erfordert eine Prozessbeschleunigung in Einstellungsverfahren. Es fällt leider immer häufiger auf, dass ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber das Stellenangebot ablehnen, da sie zwischenzeitlich ein anderes Angebot angenommen haben.

Der Wettbewerb um die besten Kräfte führt aktuell zu der Notwendigkeit Einstellungen im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 89 NKomVG vorzunehmen. Dies geschieht insbesondere, wenn die eigentlichen zuständigen Gremien nicht zeitnah tagen und die Dringlichkeit besteht, die Einstellungsverhandlungen zügiger abzuwickeln.

Um in Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten und der Beschäftigten, die gem. Ziff. 1.1 der Zuständigkeit des Kreistages oder gem. Ziff. 1.2 des Kreisausschusses obliegen, nicht mehr auf das eigentliche Ausnahmeinstrument der Eilentscheidung zurückgreifen zu müssen, sollte eine Anpassung der Zuständigkeitsregelung erfolgen.

Gem. § 107 Abs. 4 NKomVG beschließt die Vertretung im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten; die Vertretung kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten dem Hauptausschuss oder der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Der Hauptausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; er kann diese Befugnisse allgemein oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

Es wird vorgeschlagen, die Entscheidungsbefugnisse mit dem Ziel einer Beschleunigung der Prozesse neu zu regeln.

Die Information des Hauptausschusses (Kreisausschuss) wird über eine Berichtspflicht des Landrates/der Landrätin sichergestellt.